

Verfahrensordnung bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Meldungen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Ziel

In einer eng vernetzten Ökonomie tragen Unternehmen die Verantwortung dafür, Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten zu beachten und zu schützen. Auch die Wayss & Freytag Ingenieurbau AG (im Folgenden „WF“) hat den Anspruch dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrem eigenen Geschäftsbereich, dem ihrer Lieferanten sowie dem ihrer Geschäftspartner (im Folgenden „Lieferanten“) zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt bzw. bei erkannten Menschenrechtsverletzungen auf eine Verbesserung der jeweiligen Umstände hinzuwirken. Damit erfüllen wir eine wichtige gesellschaftliche Verantwortung.

Die Errichtung eines Beschwerdeverfahrens resultiert nicht nur aus diesem Anspruch, sondern ist zudem eine wesentliche Anforderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „LkSG“). Es dient dem Zweck, möglichst frühzeitig von Risiken und Verletzungen von Menschenrechten und bestimmten Umweltaspekten Kenntnis zu erlangen, um wirksame Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen zu können und mögliche Schäden für die Betroffenen, unsere Mitarbeiter sowie für die Gesellschaft abzuwenden. Die aus dem Beschwerdeverfahren gewonnen Erkenntnisse sind außerdem eine weitere wichtige Informationsquelle für die Verbesserung unseres Risikomanagementprozesses.

2. Gegenstand

Die vorliegende Verfahrensordnung gilt für Hinweise oder Beschwerden (im Folgenden „Hinweise“), die sich auf menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei WF sowie entlang der Lieferkette im Sinne des LkSG beziehen. Das LkSG benennt die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und definiert menschenrechtliche Risiken. Konkret geht es insbesondere um folgende menschenrechtliche Forderungen:

- das Verbot von Kinderarbeit
- der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der

- unsachgemäßen Emission von Quecksilber,
- persistenten organischen Stoffen (POPs) und
- gefährlichen Abfällen.

3. Kontaktaufnahme

3.1 Berechtigung

Jede natürliche oder juristische Person (intern oder extern) kann Hinweise zu menschenrechtlichen oder bestimmten umweltbezogenen Risiken bzw. Verletzungen abgeben, die bei WF oder entlang der Lieferkette im Sinne des LkSG auftreten.

Verfahrensordnung bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Meldungen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

3.2 Meldekanäle

Folgende Kanäle können zur Abgabe von Hinweisen genutzt werden:

- Über das Internet ist unsere Meldeplattform zur Aufnahme des Hinweises unter <https://wf-ib.rexx-systems.com/whistleblowing/> zu erreichen.
- Per Telefon ist unsere Compliance-Abteilung über die Telefonnummer +49 69 7929 416 erreichbar
- Per E-Mail: compliance@wf-ib.de
- Hinweise können zudem auch postalisch unter folgender Anschrift abgegeben werden:
Wayss & Freytag Ingenieurbau AG
Abteilung Compliance
Eschborner Landstraße 130-132
60489 Frankfurt am Main

3.3 Anonyme Hinweise

Bei allen Meldekanälen besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten) ist hierfür nicht erforderlich. Insbesondere bei der (anonymen) Abgabe über die Meldeplattform im Internet ist eine geschützte und direkte Kommunikation mit WF Mitarbeitenden möglich. Hierzu kann hinweisgebende Person bei der Verwendung der Plattform einen geschützten Account einrichten, der von der hinweisgebenden Person regelmäßig überprüft werden sollte.

3.4 Kostenfreies Beschwerdeverfahren

Die hinweisgebende Person kann das Beschwerdeverfahren kostenfrei in Anspruch nehmen. WF übernimmt jedoch keine Kosten, die der hinweisgebenden Person im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens (Internet, Telefon etc.) sowie darüberhinausgehend (Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung) entstehen.

4. Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu befolgen.

5. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

WF schützt die hinweisgebende Person im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Benachteiligungen und Repressalien, die aufgrund eines Hinweises entstehen könnten. Dies bedeutet insbesondere, dass WF Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person nicht duldet. Der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises gilt für alle hinweisgebenden Personen, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG-relevantes Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben. Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, kann eine Rechtsverletzung (einschließlich strafrechtlicher Folgen) darstellen und entsprechend von WF oder staatlichen Behörden verfolgt werden.

6. Ablauf des Verfahrens

Wenn über die oben genannten Meldekanäle ein Hinweis eingeht, wird dessen Eingang intern dokumentiert.

6.1 Empfangsbestätigung

WF bestätigt gegenüber der hinweisgebenden Person den Eingang des Hinweises innerhalb von sieben Tagen. Abhängig von dem durch die hinweisgebende Person gewählten Kommunikationskanal kann dies schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über die Meldeplattform erfolgen.

Die Compliance-Abteilung nimmt Hinweise, die über die oben genannten Kanäle eingehen, entgegen.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

6.2 Prüfung des Hinweises und Klärung des Sachverhalts

Die den Hinweis bearbeitenden Mitarbeitenden prüfen den mitgeteilten Sachverhalt. In einem ersten Schritt wird die Plausibilität des Hinweises geprüft. Dabei wird untersucht, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu einer Verletzung der unter 2. genannten Rechtspositionen kommen kann bzw. gekommen ist. Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, werden die Mitarbeitenden mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen werden müssen.

Wenn in dem Hinweis ausreichende Angaben zum Sachverhalt enthalten sind, erörtern die Mitarbeitenden mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und prüfen diesen umfassend. Bei der Bearbeitung des Hinweises wird größtmögliche Transparenz gegenüber der hinweisgebenden Person angestrebt. Hierbei müssen aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere datenschutzrechtliche Anforderungen oder andere Geheimhaltungspflichten bei Ermittlungen oder Untersuchungen gegen eine Person. Erforderlichenfalls legen die Mitarbeitenden fest, welche weiteren Untersuchungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus stellen sie sicher, dass Untersuchungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Untersuchungszweck zu erfüllen. Untersuchungen werden objektiv und unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt.

6.3 Mögliche Ergebnisse

Sollte die Untersuchung menschenrechtliche bzw. bestimmte umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei WF oder bei Lieferanten bestätigen, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Die Maßnahmen können in bestimmten Fällen beinhalten, dass sich WF von Mitarbeitenden, die zu den menschenrechtlichen bzw. bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen beigetragen haben, trennt bzw. die Geschäftsbeziehung zu unmittelbaren Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern (ggf. vorübergehend) abbricht.

Das hier beschriebene Verfahren wird eingestellt, wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass keine menschenrechtliche bzw. keine bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen vorliegen.

Die hinweisgebende Person wird über die Einstellungsgründe innerhalb angemessener Zeit informiert. Diese Rückmeldung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erfolgen. Bei der Rückmeldung werden aber im Rahmen der Information auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt.

6.4 Dauer

WF gewährt Hinweisen grundsätzlich Priorität und ist bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen. Die Bearbeitungszeit ist jedoch sehr fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern.

7. Datenschutz

Die Verarbeitung von Hinweisen erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet und gespeichert, die zur Bearbeitung des Meldeverfahrens erforderlich sind. Nach Beendigung des Verfahrens und bestehender Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht.

8. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Verpflichtung von WF zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Daher werden Informationen, die dieser Geheimhaltung unterliegen, nicht an Dritte weitergegeben.

Verfahrensordnung bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Meldungen

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

9. Weitere Beteiligungsrechte

Soweit während der Untersuchung von Hinweisen Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

10. Prozess Bearbeitung Hinweis



- | | |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1. Hinweisgebende Person | 6. Kontakt mit hinweisgebender Person, ggf. weitere Informationen |
| 2. Eingang via Meldekanal | 7. Nachforschung |
| 3. Dokumentation | 8. Festsetzung Folge-/Abhilfemaßnahmen |
| 4. Bestätigung Eingang Meldung innerhalb von 7 Tagen | 9. Rückmeldung an hinweisgebende Person |
| 5. Prüfung Anwendungsbereich und Stichhaltigkeit | |